

# **DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS**

am 19. und 20. Mai 2014 in Berlin

**Verleihung  
„Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2014  
der Bundessteuerberaterkammer**

**Laudatio**

von

Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer, StB  
Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer

Berlin, 19. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine besondere Freude, anlässlich des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES 2014 den Förderpreis Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer verleihen zu dürfen.

Mit dem Förderpreis, der jährlich für die beste wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts vergeben wird, unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die Teilnahme des Berufsnachwuchses an den Kongressen der IFA, der International Fiscal Association.

Auf Vorschlag des Ausschusses „Internationales Steuerrecht“ hat das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beschlossen, den Förderpreis Internationales Steuerrecht 2014 Herrn StB Dipl.-Kfm. Dr. Ronald Gebhardt für seine Dissertation „Deutsches Tax Treaty Overriding - Systematische und -ökonomische Implikationen“ zu verleihen.

Selten ist es der Bundessteuerberaterkammer gelungen, eine so hochaktuelle Dissertation auszuwählen, wie es in diesem Jahr der Fall ist. Denn der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2013 dem Bundesverfassungsgericht zum zweiten Mal die Frage vorgelegt, ob ein steuerrechtliches Treaty Overriding gegen verfassungs- und völkerrechtliche Prinzipien verstößt. Seit dem Görgülü-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 mehren sich Stimmen, die der allgemeinen Zu-

lässigkeit von Treaty Overriding mit beachtlichen Argumenten entgegentreten.

In seinem Vorlagebeschluss aus dem Jahr 2012 vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass nur dann ausnahmsweise Völkerrecht nicht beachtet werden darf, wenn dieses die Verfassung zu verletzen droht. Der Gesetzgeber, so der Bundesfinanzhof, begeben sich der Normsetzungsautorität, wenn er ein Doppelbesteuerungsabkommen abschließt.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich das Bundesverfassungsgericht tatsächlich mit der Zulässigkeit des Treaty Overriding befassen wird oder ob es betreffend dem ersten Verfahren einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG annehmen wird. Im zweiten Vorlagebeschluss stellt sich daneben die Frage einer rechtlich zulässigen Rückwirkung von Steuerrechtsnormen.

Herrn Dr. Gebhardt ist es gelungen, sich der Frage der Zulässigkeit eines Treaty Overriding unter vielschichtigen Aspekten zu widmen. Die Prüfung der völker-, verfassungs- und auch unionsrechtlichen Zulässigkeit stellt einen Hauptschwerpunkt seiner Analyse dar. Überdies liefert die vorliegende Dissertation eine erstmalige Gesamtsystematisierung des in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Untersuchungsgegenstandes. Herr Dr. Gebhardt setzt sich in seiner Untersuchung das Ziel, das Phänomen des Treaty Overriding, dem durch den nationalen deutschen Steuergesetzgeber durch „Nachjustierung“ der deutschen Dop-

pelbesteuerungsabkommen eine immer größere Bedeutung zukommt, umfassend darzustellen.

Wie relevant die aufgeworfenen Fragestellungen sind, zeigt die Tatsache, dass Deutschland in dem deutschen Muster-Doppelbesteuerungsabkommen, das als „Blaupause“ für künftige Doppelbesteuerungsabkommen dient, entsprechende Artikel aufgenommen hat, die in die Doppelbesteuerungsabkommen „hineinverhandelt“ werden, so dass sich die Frage des Tax Treaty Overriding nicht mehr stellt.

Herrn Dr. Gebhardt ist es durch seine Bearbeitung des Tax Treaty Overriding gelungen, auch dem Steuerpraktiker eine Hilfestellung der auftretenden Probleme und Fragestellungen an die Hand zu geben, die es ihm ermöglicht, einschlägige Sachverhalte zu lösen.

Der systematische Aufbau und die vollständige Berücksichtigung der steuerlich relevanten Tatbestände und Rechtsfolgen machen die Arbeit zu einem wertvollen Nachschlagewerk und zu einem Leitfaden für die Beratungspraxis.

Herr Dr. Gebhardt, ich darf Sie nun zur Preisvergabe auf die Bühne bitten.

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich zu dieser Auszeichnung!

Der Förderpreis Internationales Steuerrecht soll Ihnen die Möglichkeit geben, im Gespräch mit Fachleuten aus aller Welt auf dem Kongress der International Fiscal Association

im Jahr 2015 in Basel/Schweiz neue Anregungen zu erhalten, Ihr Wissen zu erweitern und zum Wohle des Berufsstandes zu nutzen.